

Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 227

Vom 07. Dezember 1990

(Auszug)

## Land Nordrhein-Westfalen

**Bekanntmachung** [40 685 A]  
gemäß § 11 Röntgenverordnung (RöV)  
Feststellung  
gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 RöV zur Zulassung NW 73/76  
Vom 20. November 1990

Ein ausreichender Schutz vor Strahlenschäden ist bei den unter v. g. Bauartzulassung fallenden Schulröntengeräten nicht mehr gewährleistet.

Die betroffenen Schulröntengeräte sind gemäß § 12 RöV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Zulassungskennzeichen: NW 73/76  
Zulassungsdatum: 22. Januar 1976  
Gegenstand: Röntengerät für Schulen  
Firmenbezeichnung: TEL - X - OMEETER  
Verwendungszweck: Durchführung von Schülerübungen und Versuchen im physikalisch-naturwissenschaftlichen Unterricht an Schulen  
Zulassungsinhaber: Technowa, Lehrmittel und Laborgeräte GmbH  
Breite Straße 110  
4040 Neuss  
Hinweis: Die Firma Technowa wurde am 2. Juni 1987 aufgelöst.

Düsseldorf, den 20. November 1990  
II.1.4-8960.-KgHe

Zentralstelle für Sicherheitstechnik,  
Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. K ö d e l